

und Paläographiegeschichte des 12. Jh., was angesichts der Kürze notwendigerweise zu mitunter allzu plakativen Aussagen führt. Die im 13. Jh. zu beobachtende Verwendung der Initiale in päpstlichen litterae erklärt er mit dem Einfluß „moderne(r) Buch- und Literaturtypen, die bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jh. maßgeblicher Bestandteil des Buchwesens Nordfrankreichs und Englands werden“ (S. 252). Im zweiten Teil („Urkunde und Buchseite. Perspektiven und Möglichkeiten eines Vergleichs“) skizziert er unter Zuhilfenahme ästhetisch-kunstgeschichtlich orientierter Termini Unterschiede zwischen „romanischer“ bzw. „gotischer“ Buchseite. Die Differenz zwischen beiden Stilen finde eine entsprechende Parallele im Bereich päpstlicher Urkunden – so die vom Autor im dritten Teil („Die Papsturkunden und ihre textgraphischen Strukturen“) vorgetragene These: das feierliche, große, „romanisch“ geprägte Privileg im Unterschied zu den „gotisch“ beeinflussten Papstbriefen. Wie das Resümee zeigt, bewegt sich die Diss. auf dem Grenzgebiet zwischen Diplomatik und Kunstgeschichte. Dies ist verdienstvoll, versucht sie damit doch einer alten Forderung vieler Diplomatiker (H. Fichtenau) zu entsprechen, der man erst jetzt allmählich nachzukommen beginnt (P. Rück u. a.). Freilich ist gerade diese Arbeit nicht davor gefeit, alte Vorbehalte der Urkundenforscher gegenüber der Kunstgeschichte aufs Neue zu bestätigen. Das gilt weniger für die beiden vom Autor als zentrale Stilkriterien in Anlehnung an den Kunsthistoriker P. Frankl bemühten Begriffe „additiv“ (i. e. „romanisch“) und „divisiv“ (i. e. „gotisch“) als vielmehr für seine Absicht, „einen ganzheitlichen Zugang zu mittelalterlicher Textgestaltung zu finden“ (S. 177). Dieses Ziel führt – vor allem im zweiten und dritten Teil – zu zahlreichen Aussagen, deren Subjektivität umso stärker wirkt, als einschlägiges Belegmaterial (Abbildungen, Zeichnungen) mit Ausnahme der Tafeln am Bandende fehlt.

Hans-Henning Kortüm

---

Ingrid WOLL, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 6) Frankfurt am Main u. a. 1995, Peter Lang, 311 S., ISBN 3-631-48743-6, DEM 89. – Diese von H. Mordek betreute Diss. untersucht mit großer Akribie sieben Merowinger-Kapitularien: das Praeceptum Childeberti (MGH Capit. 1 Nr. 2 S. 2 f.), den Pactus (pro tenore pacis) Childeberti I. et Chlotharii I. (ebd. Nr. 3 S. 3–7), die Praeceptio Chlotharii I. (ebd. Nr. 8 S. 18 f.), das Edictum Chilperici (ebd. Nr. 4 S. 8–10), das Edictum Guntchramni (ebd. Nr. 5 S. 10–12), die Decretio Childeberti II. (ebd. Nr. 7 S. 15–17) und das Edictum Chlotharii (ebd. Nr. 9 S. 20–23). Aus dem Kreis der Kapitularien ausgeschlossen wurden Capit. 1 Nr. 1 (Chlodowici regis ad episcopos epistola) und Nr. 6 (Pactum Guntchramni et Childeberti II., „Vertrag von Andelot“), die als „kapitularienähnliche Dokumente“ S. 168 ff. relativ knapp behandelt sind, ebenso wie die sogenannten Kapitularien zur Lex Salica. Ausführlich und gründlich hingegen werden die eigentlichen Kapitularien untersucht, jedes für sich, aber auch alle zusammen (als „Textgattung“ gewissermaßen und auf ihren Rechtsgehalt). Was dabei alles in puncto „Zuschreibung und Datierung“, „Überlieferung“, „Inhalte und Formen“ an neuen (Detail-)Ergebnissen zutage gefördert wurde, kann hier nicht ausgebreitet werden. Die Vf. hat schon recht mit der Bemerkung (S. 3), daß